

Kammer I.

Prüf.Nr. 9780.

N i e d e r s c h r i f t .

Anwesend:

als Vorsitzender Reg.Rat Mildner

als Besitzer

Herr Hoffmann (Lichtspielgewerbe)
" Jacob (Kunst u. Litteratur)
" Tischendörfer (Volkswohlfahrt)
Frä. Beyse (" ")

als Jugendlicher
Herr Neubecker

Betrifft den Bildstreifen:

" Das Affenbaby "

Antragsteller :

Deutsche Vereins Film A.G.

Ursprungsfirma:

Fox-Film Corp. New-York.

Eine Erklärung der Besitzer , dass die befangen seien, wurde nicht abgegeben.

Für den Antragsteller ist erschienen:

Frau M e l l i n i

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

1. Akt : 231 m

2. Akt : 225 m

zusam-
men 456 m

Der Jugendliche wurde mit Zustimmung der Kammer gehört. Er äußerte sich Bedenken gegen die Zulassung des Films für Jugendliche.

Die Kammer trat hierauf in die Beratung ein.

Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wurde vom Vorsitzenden folgende

E n t s c h e i d u n g





verkündet:

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung in Deutschen Reiche zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden.

Folgende Teile sind verboten:

Im I. Akt nach dem Titel: "Im Maxim" die Grossaufnahme des Tanzes von drei Tänzerinnen, bei dem sie Schüttelbewegungen mit der Brust machen. (Die Aufnahme zeigt ausser den Tänzerinnen nur die nebenstehenden; hinter ihnen sind nur einige Säulen des Saales zu sehen. Die Kleinaufnahme, die in ganze Saal den Tanz zeigt, ist nicht verboten.) Länge 3,50 m.

2. Die Grossaufnahme, wie ein Mädchen sich das Kleid hebt, so dass das nackte Knie sichtbar wird. (Die Kleinaufnahme ist erlaubt.) Länge 0,50 m.

Entscheidungsgründe.

Der Bildstreifen konnte entgegen dem Antrage für Jugendliche nicht zu lassen werden mit Rücksicht auf den Inhalt der Handlung, die zeigt, wie eine Frau einen Hausfreund hat, mit diesem gemeinsam den Ehemann aus dem Hause herausekelt und wie der Ehemann Entschädigung in der Tanzbar sucht. Das Groteske der Handlung ist Jugendlichen noch unverständlich; sie werden in den Anschauungen, die ihnen Haus und Schule anerkennen wollen, irritiert und leiden Schaden in ihrer sittlichen Entwicklung. Die beiden verbotenen Stellen wirken unmittelbar anstößig und daher entsittlichend.

gez. Mildner

Frau Mellini legte gegen diese Entscheidung Beschwerde ein.

gez. Mildner.